

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§1. Definitionen:

Für die Zwecke dieses Dokuments gelten folgende Begriffsbestimmungen::

- a) Verbraucher - ist eine natürliche Person, bei der der Vertragsschluss nicht unmittelbar mit ihrer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit zusammenhängt, sowie eine natürliche Person, bei der der Vertragsschluss unmittelbar mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängt, aber aus dem Inhalt des Vertrages hervorgeht, dass er für sie nicht beruflicher Natur ist.
- b) AGB - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie vom Auftragnehmer angewendet werden.
- a) den Vertragsgegenstand bezieht, ist darunter der Umfang und Gegenstand der Leistungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers zu verstehen, die sich aus dem Vertrag ergeben. Vertragsgegenstand kann insbesondere die Lieferung von Maschinen und Anlagen sein.
- b) höhere Gewalt bezieht - ist darunter ein externes, unvermeidliches Ereignis zu verstehen, das nicht vorhersehbar oder mit gewöhnlichen Mitteln abgesichert werden kann und das die Verpflichtungen des Auftragnehmers oder des Auftraggebers beeinträchtigt. Höhere Gewalt kann insbesondere sein: Naturkatastrophen, wie z.B. Überschwemmung, Krieg, Feindseligkeiten, Invasion, Einwirkung äußerer Feinde, Mobilmachung, Requisition oder Embargo, Rebellion, Revolution, Aufstand, Epidemie oder Seuchengefahr, Militär- oder Zivilputsch, Bürgerkrieg, radioaktive Kontamination durch jegliche Kernbrennstoff oder nuklearer Abfall aus der Verbrennung von Kernbrennstoff, ein radioaktiver toxischer Sprengstoff oder andere riskante Eigenschaften eines nuklearen Sprengstoffgemisches oder der nuklearen Bestandteile eines solchen Gemisches.
- c) den Vertrag bezieht – ist darunter ein zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossener Vertrag zu verstehen, insbesondere als Ergebnis der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber.
- d) den Auftragnehmer bezieht – ist darunter „NESTRO“ Przedsiębiorstwo Produkcyjno-Handlowo-Uslugowe spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, KRS-Nummer 233127 zu verstehen.
- e) den Auftraggeber bezieht – ist darunter eine natürliche Person, juristische Person oder Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit zu verstehen, die kein Verbraucher ist und beabsichtigt, einen Vertrag mit dem Auftragnehmer abzuschließen oder abgeschlossen hat.
- f) die Bestellung bezieht – ist darunter eine Bestellung des Auftraggebers beim Auftragnehmer zu verstehen, die auf den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abzielt.

§2 Anwendung

1. In den durch den Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten diese AGB.
2. Diese AGB gelten für durch den Auftraggeber seit dem 09.02.2021 erteilten Bestellungen.
3. Diese AGB sind Bestandteil jedes Vertrags.
4. Diese AGB werden vom Auftraggeber spätestens mit der Bestellung bekannt gegeben und akzeptiert und sind auch auf der Website abrufbar:
· www.netecs.eu
5. Eine Bestellung bedeutet die Bestätigung des Erhalts dieser AGB, das Lesen und Akzeptieren dieser AGB sowie die Bestätigung durch den Auftraggeber, dass er kein Verbraucher ist.
6. Voraussetzung für die Auftragsannahme durch den Auftragnehmer ist die Annahme dieser AGB durch den Auftraggeber.
7. Abweichungen von den in den AGB enthaltenen Normen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn der Auftragnehmer solchen Abweichungen unter Androhung der Nichtigkeit schriftlich zustimmt.
8. Die Geltung etwaiger vom Auftraggeber verwendeter Vorschriften, AGB oder sonstiger Vertragsmuster ist ausgeschlossen. Mit Absenden der Bestellung erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, deren Nutzung auszuschließen.
9. Der Auftragnehmer schließt keinen Vertrag mit den Verbrauchern.

§3 Bestellung / Vertrag.

1. Der Auftraggeber drückt den Willen aus, mit dem Auftragnehmer einen Vertrag abzuschließen, indem er die Bestellung absendet.
2. Der Vertrag kommt mit der Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung an den Auftraggeber zustande, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Kalendertagen nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung der schriftlichen Auftragsbestätigung widerspricht. Bei fristgemäßem Widerspruch kommt der Vertrag nicht zustande. Erfolgt innerhalb der Frist kein Widerspruch, kommt der Vertrag zustande und der Auftraggeber kann die Bestellung nicht stornieren.
3. Stornierungen, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform und der schriftlichen - bei sonstiger Unwirksamkeit - Zustimmung des Auftragnehmers.
4. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, dass der in der Bestellung und der schriftlichen Annahmestätigung angegebene Vertragsgegenstand seinen Erwartungen und Bedürfnissen entspricht. Der Auftragnehmer erbringt diesbezüglich keine Beratungsleistungen und ist auch nicht verantwortlich für die Art und Weise der Nutzung des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber.
5. Der Vertragsgegenstand kann in Teilen ausgeführt werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass, wann immer in diesen AGB vom Vertragsgegenstand die Rede ist, damit auch die einzelnen Teile des Vertragsgegenstandes gemeint sind.
6. Die Dokumente, die den Inhalt des Vertrags bilden, gelten als sich gegenseitig ergänzend und erklärend, und die Widersprüche zwischen den Dokumenten, die den Inhalt des Vertrags bilden, werden so gelöst, dass der Inhalt des oben im Zusammenhang mit Absatz genannten Dokuments 7 Vorrang hat vor dem Inhalt des Dokuments, das in dieser Liste unten erwähnt wird.
7. Zu den Dokumenten, die den Inhalt des Vertrags bilden, gehören:

NETECS Spółka z o.o. • Stare Olesno ul. Kolejowa 2 • 46 -300 Olesno

- a) schriftliche Bestätigung der Auftragsannahme, ausgestellt vom Auftragnehmer;
 - b) diese AGB;
 - c) Bestellung durch den Auftraggeber.
8. Der Vertrag bestimmt insbesondere den Vertragsgegenstand, d.h. den Umfang und Gegenstand der Leistungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers, das Datum der Leistungserbringung des Vertragsgegenstands, den Preis für die Leistungserbringung des Vertragsgegenstands und welche Leistungen in diesem Preis enthalten sind. Soweit eine vom Auftragnehmer erbrachte Leistung nicht Gegenstand des Vertrages ist, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, diese zugunsten des Auftraggebers zu erbringen.

§4 Vorauszahlung.

1. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer eine Vorauszahlung in der Höhe innerhalb der Frist und zu den Bedingungen, die sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers ergeben. Die Vorauszahlung wird auf den Preis für den Vertragsgegenstand angerechnet, sofern der Vertrag nicht aufgelöst wird. Im Falle der Vertragsauflösung, gleich welcher Art und aus welchem Grund, hat der Auftragnehmer das Recht, die Vorauszahlung in voller Höhe einzubehalten, was die Geltendmachung weiterer Ansprüche gegen den Auftraggeber, einschließlich Schadensersatzansprüchen, nicht ausschließt.
2. Leistet der Auftraggeber keine Vorauszahlung an den Auftragnehmer in Höhe, innerhalb der Frist und zu den Bedingungen, die sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung ergeben, wird der Vertrag automatisch beendet, ohne dass es einer gesonderten Willenserklärung bedarf, es sei denn, der Auftragnehmer beschließt, den Vertrag zu erfüllen.

§5 Fristen für die Erfüllung des Vertragsgegenstands.

1. Die im Vertrag angegebenen Termine für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes sind annähernd vereinbart und dem Auftragnehmer vorbehalten. Ein Vorbehalt dieser Fristen zu Gunsten des Auftraggebers bedarf der schriftlichen - unter Androhung der Nichtigkeit - Zustimmung des Auftragnehmers.
2. Wenn im Vertrag das Datum für die Erfüllung des Vertragsgegenstands in Tagen, Wochen, Monaten festlegt ist, wird diese Frist ab dem Datum gezählt, an dem der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen, Informationen, Genehmigungen, Befreiungen und Gutschrift der vom Auftraggeber geleisteten vereinbarten Vorauszahlung auf dem Bankkonto des Auftragnehmers bereitstellt.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit dem Auftragnehmer mitzuwirken, um den Vertragsgegenstand rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere alle vom Auftragnehmer benötigten Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, den Vertragsgegenstand abzuholen, einen Ort zur Abholung und Entladung des Vertragsgegenstands bereitzustellen, die vom Auftragnehmer erstellte Dokumentation zu überprüfen, usw. Dies gilt auch für die Montage des Vertragsgegenstands durch den Auftragnehmer oder die Überwachung der Montage des Vertragsgegenstands, die von vom Arbeitgeber in eigener Regie durchgeführt wird, wenn der Vertrag solche Dienstleistungen des Auftragnehmers vorsieht.
4. Die Frist für die Erfüllung des Vertragsgegenstands wird - um die vom Auftragnehmer angegebene Zeit - im Falle der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise durch den Auftraggeber geändert, und insbesondere bei Nichtzahlung der Vorauszahlungen auf das Bankkonto des Auftragnehmers rechtzeitig und in der von den Vertragsparteien vereinbarten Höhe, Nichtzahlung der gemäß § 7 Absatz 4 geforderten Beträge, Unterlassung oder Lieferung unrichtiger Daten, die zur Erfüllung des Vertragsgegenstands erforderlich sind, insbesondere Daten über Maschinen und Geräte (Eigenschaften, technische Zeichnungen, Montagebedingungen), die beim Auftraggeber montiert werden oder sind, die nach Ansicht des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertragsgegenstands (z.B. Versäumnis, den Platz, die Räumlichkeiten bereitzustellen, Versäumnis, den Ort zur Entladung des Vertragsgegenstands vorzubereiten, Versäumnis, den Vertragsgegenstand abzuholen, mangelnde Mitwirkung bei der Montage des Vertragsgegenstands) erforderlich sind, oder die mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers, die für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
5. Die Frist für die Erfüllung des Vertragsgegenstands verlängert sich um die Zeit von Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegen und die eine Verzögerung bei der Erfüllung des Vertragsgegenstands verursachen oder verursachen können. In solchen Fällen verlängert sich die Frist zur Erbringung des Vertragsgegenstands um die Dauer diese Ereignisse und ihre Folgen.
6. Die Frist für die Erfüllung des Vertragsgegenstands gilt als eingehalten, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitteilt, dass alle vertragsgegenständlichen Leistungen erbracht worden sind.
7. Verschiebt sich der Termin für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes aus den in Ziff. 4 und Abs. 5 genannten Gründen ist die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
8. Wenn der Vertrag Zwischenfristen für die Erfüllung des Vertragsgegenstands vorsieht, gelten für diese Fristen Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 trifft direkt zu. Die Zwischenfrist gilt als eingehalten, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber über die Erfüllung der bis zur Zwischenfrist erbrachten Leistung informiert.
9. Im Falle einer Vertragsänderung ist der Auftragnehmer berechtigt, einseitig und für den Auftraggeber verbindlich einen neuen Termin für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes unter Berücksichtigung des Umfangs und der Frist der angeordneten Änderungen des Vertragsgegenstandes festzulegen.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten und Gefahr Arbeitskräfte, Gabelstapler und andere Mittel oder Personen bereitzustellen, die zum Abholen und Abladen des Vertragsgegenstandes erforderlich sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr einen geeigneten Ort zum Abholen und Abladen des Vertragsgegenstandes bereitzustellen. Die Abholung und Entladung des Vertragsgegenstandes erfolgt an dem im Vertrag angegebenen Ort.
11. Bei unberechtigter Nichtabholung des Vertragsgegenstandes oder unberechtigter Verweigerung der Abholung des Vertragsgegenstandes ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber auch die Kosten für die Lagerung des Vertragsgegenstandes bis zu dessen Abholung als auch die Kosten für den Transport des Vertragsgegenstandes von dem im Vertrag angegebenen Ort zur Abholung und Entladung des Vertragsgegenstandes zum Lagerort und die Kosten für die Rücklieferung des Vertragsgegenstandes an den im Vertrag angegebenen Ort zur Abholung und Entladung des Vertragsgegenstandes in Rechnung zu stellen.

§6 Preis

1. Grundlage für die Bestimmung des Lieferumfangs und des Preises des Vertragsgegenstandes ist eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers über den Auftrag des Auftraggebers. Der Preis für den Vertragsgegenstand gilt zuzüglich Mehrwertsteuer und Kosten für andere zusätzliche Dienstleistungen. Der Preis für den Vertragsgegenstand umfasst nur die Leistungen, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers über den Auftrag des Auftraggebers eindeutig beschrieben sind.

NETECS Spółka z o.o. • Stare Olesno ul. Kolejowa 2 • 46-300 Olesno

- Alle Preislisten, die sich aus Katalogen, Prospekten, sonstigen Werbematerialien oder Angeboten zum Abschluss eines Vertrages ergeben, sind Richtangaben und dienen nur zu Informationszwecken.
- Vom Auftragnehmer gewährte Rabatte bedürfen bei Androhung ihrer Nichtigkeit der schriftlichen Vereinbarung.
- Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer das Recht, die fällige Steuer auf Waren und Dienstleistungen (MwSt [poln. VAT]), Transport- und Verpackungskosten des Vertragsgegenstands sowie weitere dokumentierte Kosten hinzuzurechnen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen und die nicht im Preis für den Vertragsgegenstand enthalten sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die oben genannten Steuern und Kosten an den Auftragnehmer zu zahlen.
- Die in Euro ausgedrückten Preise werden gemäß dem durchschnittlichen Euro-Wechselkurs bei der Polnischen Nationalbank am Tag der Ausstellung der Mehrwertsteuerrechnung durch den Auftragnehmer in polnische Zloty umgerechnet. Das Wechselkursrisiko sowie das Risiko aus der Änderung der Währung der vereinbarten Vergütung trägt der Auftraggeber.
- Werden nach Vertragsschluss Einfuhr- oder innergemeinschaftliche Abgaben für den Warenkauf, Steuern oder sonstige öffentlich-rechtliche Lasten eingeführt oder ändert sich die Höhe dieser Abgaben, Steuern oder Lasten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis des Vertragsgegenstandes ohne Zustimmung des Auftraggebers einseitig zu ändern.
- Der Auftraggeber trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung, Rücksendung oder sonstiger Verwertung des für die Verpackung des Vertragsgegenstands verwendeten Materials.
- Wird der Vertrag durch eine der Parteien aufgelöst, so werden alle Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf die dem Auftragnehmer zustehende Entschädigung, Vertragsstrafen und sonstige Leistungen aus dem Vertrag angerechnet. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber schriftlich über die Art der Anrechnung der Zahlungen. Das nach der Abrechnung verbleibende Guthaben wird vom Auftragnehmer auf das vom Auftraggeber angegebene Bankkonto überwiesen.

§7 Zahlungen.

- Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Zahlungsfrist für die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber ausgestellten Verkaufsrechnungen 14 Tage ab dem Datum der Ausstellung einer bestimmten Rechnung an den Auftraggeber. Der Zahlungstermin für Forderungen, die nicht durch Verkaufsrechnungen gedeckt sind, wird in der Zahlungsaufforderung angegeben.
- Als Datum der Zahlung des fälligen Betrags des Auftragnehmers gilt das Datum, an dem dieser Betrag dem Bankkonto des Auftragnehmers gutgeschrieben wird.
- Im Falle einer Verzögerung bei der Zahlung der Vorauszahlung oder des vereinbarten Preises für den Vertragsgegenstand (ganz oder teilweise) ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die gesetzlichen Verzugszinsen bei Handelsgeschäften in Rechnung zu stellen und geltend zu machen.
- Gerät der Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer mit der Zahlung einer Forderung in Verzug (unabhängig davon, ob sie sich aus dem Vertrag oder anderen Rechtsverhältnissen ergibt) oder verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlungsfristen zu beschleunigen oder eine Vorauszahlung für die Kosten der Erfüllung weiterer Teile des Vertragsgegenstands zu verlangen.
- Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, Mehrwertsteuerrechnungen ohne seine Unterschrift auszustellen.
- Zahlungen erfolgen auf das Bankkonto, das auf der MwSt.-Rechnung oder in einer vom Auftragnehmer ausgestellten schriftlichen Zahlungsaufforderung angegeben ist.
- Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Rechnungen, Duplikate dieser Rechnungen und deren Korrekturen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden. Im Falle einer Änderung der E-Mail-Adresse verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer die neue E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen.

§8 Gefahren, Auslieferung und Versand des Vertragsgegenstands.

- Die Gefahr der Beschädigung, Zerstörung oder des Verlustes des Vertragsgegenstands und sonstiger mit dem Vertragsgegenstand verbundener Lasten gehen mit der Übergabe des Vertragsgegenstands an den Auftraggeber, bestätigt durch Unterzeichnung des Lieferscheins (des sog. WZ-Scheins), über.
- Um Zweifel auszuräumen, wird darauf hingewiesen, dass die Montage des Vertragsgegenstands nach Übergabe des Vertragsgegenstands an den Auftraggeber erfolgt, was den Zeitpunkt des Überganges von Gefahren und Lasten auf den Auftraggeber nicht ändert.
- Alle Kosten im Zusammenhang mit der Übergabe, Abholung, Entladung und Montage des Vertragsgegenstands, insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand und Montage des Vertragsgegenstands, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§9 Eigentumsvorbehalt.

- Der Vertragsgegenstand bleibt Eigentum des Auftragnehmers, bis der Auftraggeber den vollen Preis für den Vertragsgegenstand bezahlt hat.
- Bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragsgegenstandes darf der Auftraggeber den Vertragsgegenstand weder verkaufen noch belasten.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von einer Pfändung des Vertragsgegenstandes durch Dritte oder von sonstigen Handlungen oder Rechtsergebnissen des Auftraggebers oder Dritter, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und dem Auftragnehmer unverzüglich alle dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden Unterlagen im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten oder Rechtsvorgängen zur Verfügung zu stellen.

§10 Haftung für Mängel.

- Gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Garantie für den Vertragsgegenstand, gelten die Bestimmungen dieser Klausel für die in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten.
- Die Garantie gilt nur für Mängel des Vertragsgegenstandes, die auf mangelhafte Konstruktion, Verwendung ungeeigneter Materialien oder unsachgemäße Erfüllung des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, wenn diese Mängel vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der Garantiefrist auftretende Mängel innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung des Mangels dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Bei Mängelrügen nach diesem Termin wird die Garantiehaftung des Auftragnehmers ausgeschlossen und der Auftragnehmer von der Garantiepflicht im Umfang des nach Ablauf der Frist gerügten Mangels befreit.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Reklamationsverfahren unverzüglich nach seiner Benachrichtigung durch den Arbeitgeber gemäß den Grundsätzen des Absatzes 10 einzuleiten, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Auftraggebers. Als Einleitung des Reklamationsverfahrens gilt die Erklärung des Auftragnehmers, die Reklamation zur Prüfung anzunehmen.
5. Der Auftragnehmer hat innerhalb von 3 Tagen nach der Überprüfung des gemeldeten Mangels die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit zu nennen, worüber er den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis setzt.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Hinweise und Empfehlungen des Auftragnehmers in Bezug auf den Betrieb des Vertragsgegenstands ab dem Datum der Einleitung des Reklamationsverfahrens zu befolgen. Beachtet der Auftraggeber die Hinweise und Empfehlungen des Auftragnehmers nicht, so schließt dies die Haftung des Auftragnehmers aus der Garantie aus und befreit den Auftragnehmer von der Garantiepflicht für Mängel, die auf die Nichtbeachtung der Hinweise und Empfehlungen des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
7. Bei Mängeln, die darauf zurückzuführen sind, dass dem Auftragnehmer unvollständige oder unwahre Angaben zu den festgestellten Mängeln gemacht wurden, ist die Haftung des Auftragnehmers aus der Garantie ausgeschlossen und der Auftragnehmer wird von den Garantiepflichten in Bezug auf Mängel befreit, die sich aus einer unvollständigen oder unrichtigen Angabe zu den festgestellten Mängeln.
8. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden und Mängel, die sich aus dem Betrieb des Vertragsgegenstandes trotz Feststellung des Mangels ergeben, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt nach Einleitung des Reklamationsverfahrens ausdrücklich der Verwendung des Vertragsgegenstandes zu, wobei der Auftraggeber in diesem Fall den Vertragsgegenstand nur in dem vom Auftragnehmer festgelegten Umfang nutzen kann.
9. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Garantie, einschließlich der Kosten für die Lieferung des Vertragsgegenstands an den Ort der Überprüfung oder Reparatur oder des Austauschs, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Lediglich die Kosten für Ersatzteile ebenso wenig die Kosten für Reparatur/Ersatz werden vom Auftraggeber nicht übernommen.
10. Die Reklamation kann nur schriftlich gemäß den in diesem Absatz festgelegten Regeln eingereicht werden. Der Käufer ist verpflichtet, eine schriftliche Reklamation an den Auftragnehmer an die E-Mail-Adresse: info@netecs.pl innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist zu richten. Neben der Reklamation ist der Auftraggeber verpflichtet, die fotografische Dokumentation des Mangels an die E-Mail-Adresse info@nestro.pl zu senden. Wird die Reklamationsfrist durch den Auftraggeber nicht eingehalten oder werden die Regeln für die Einreichung der Reklamation durch den Auftraggeber verletzt, so schließt dies die Garantiehaftung des Auftragnehmers aus und befreit den Auftragnehmer von den Garantiepflichten.
11. Der Auftragnehmer behält sich vor, die gerügten Mängel und deren Ursachen jeweils zu prüfen. Wird die Reklamation nicht als berechtigt anerkannt, trägt der Auftraggeber die Kosten des Reklamationsverfahrens in der vom Auftragnehmer angegebenen Höhe. Der Auftragnehmer kann die Anerkennung der Mängelrüge als berechtigt verweigern, insbesondere wenn seine Mängelhaftung ausgeschlossen oder wenn er von der Garantiepflicht befreit ist, wenn sich die Garantie nicht auf einen bestimmten Mangel erstreckt, wenn der Mangel verspätet gerügt wurde, wenn, infolge von Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers die Untersuchung des Mangels unmöglich ist, wenn die Ursache des Mangels nicht festgestellt werden kann, wenn der Auftraggeber den Vertragsgegenstand zwecks Überprüfung oder Reparatur/Austausch auf seine Kosten nicht liefert oder dem Auftragnehmer unvollständige oder falsche Angaben zu den festgestellten Mängeln macht.
12. Im Rahmen der gewährten Garantie ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, den mangelhaften Teil des Vertragsgegenstands zu reparieren oder zu ersetzen. Das Datum der Reparatur oder des Ersatzes wird einseitig vom Auftragnehmer bestimmt.
13. Die Garantiehaftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen bei Mängeln, die auf folgendes zurückzuführen sind:
 - a) unsachgemäße oder unrichtige Lagerung des Vertragsgegenstandes,
 - b) unsachgemäße oder unrichtige Verwendung des Vertragsgegenstandes,
 - c) mangelhafte Montage oder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - d) Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - e) natürliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes, seine unsachgemäße oder nachlässige Behandlung,
 - f) ungeeignete Werkstatthilfsmittel, mangelhafte Bauleistungen des Auftraggebers oder Dritter
 - g) unzureichenden Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, es sei denn, der Schaden ist vom Auftragnehmer verschuldet,
 - h) unsachgemäße und eigenmächtige Änderungen des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unter Androhung der Nichtigkeit,
 - i) Belastung durch äußere Faktoren, insbesondere chemische oder elektrische,
 - j) Höhere Gewalt oder ein zufälliges Ereignis (z. B. Feuer, Überschwemmung).
14. Die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer, abgesehen von der Reparatur oder dem Austausch eines Teils des Vertragsgegenstands, von der Haftung für Schäden befreit wird, die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstands entstehen.
15. Dem Auftragnehmer steht das Eigentum an den mangelhaften Teilen oder dem Vertragsgegenstand – nach deren Austausch – zu.
16. Die Haftung des Auftragnehmers aus der Gewährleistung ist ausgeschlossen.
17. Der Auftragnehmer darf die Erbringung von Wartungs- oder Nachgarantieleistungen gegenüber dem Auftraggeber nur zu den in einer gesonderten Vereinbarung festgelegten Bedingungen übernehmen.
18. Im Falle der Auflösung des Vertrages gilt die Garantie nicht.
19. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Ansprüche aus der Garantie zurückzuhalten, bis der Auftraggeber alle fälligen Forderungen des Auftragnehmers beglichen hat, unabhängig davon, ob sie aus dem Vertrag oder anderen Rechtsverhältnissen resultieren.
20. Wenn der Vertrag eine Garantie vorsieht und deren Dauer nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde, wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer eine Garantie für den Vertragsgegenstand für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Erfüllung des Vertragsgegenstands gewährt. Das Datum der Erfüllung des Vertragsgegenstands ist der in § 5 Abs. 6 angegebene Zeitpunkt.
21. Im Falle des Ersatzes oder der Reparatur beginnt die Garantiefrist nicht neu zu laufen oder verlängert sie sich, sowohl hinsichtlich der ersetzten oder reparierten Teile, als auch hinsichtlich der übrigen Teile des Vertragsgegenstandes.

22. Sind nur einzelne Teile des Vertragsgegenstandes mangelhaft und abnehmbar, beschränkt sich das Garantierecht des Auftraggebers nur auf die mangelhaften Teile.
23. Die Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlung fälliger Forderungen, unabhängig davon, ob sie aus dem Vertrag oder aus sonstigen Rechtsverhältnissen resultieren.

§11 Haftung.

1. Soweit gesetzlich zulässig, ist die gesamte Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere auch die vertragliche Haftung für die Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag und die Haftung aus unerlaubter Handlung, unabhängig von der Zahl der haftungsauslösenden Ereignisse, ausschließlich auf Fälle von Vorsatz und verschuldeter oder grober Fahrlässigkeit beschränkt. In anderen Fällen, insbesondere bei versehentlichem Verschulden und Fahrlässigkeit, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
2. Soweit gesetzlich zulässig und unter Berücksichtigung von Abs. 1 ist die gesamte Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere auch die vertragliche Haftung für die Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag und die Haftung aus unerlaubter Handlung, unabhängig von der Anzahl der haftungsauslösenden Ereignisse, nur auf die Höhe des Zehnfachen des durchschnittlichen Monatsgehalts im Unternehmenssektor ohne Zahlung von Gewinnprämien (bekanntgegeben vom Präsidenten des Statistischen Zentralamtes) im ersten Quartal des Kalenderjahres begrenzt, das dem Jahr vorausgeht, in dem der Vertrag geschlossen wurde.
3. Der Ausschluss bzw. die Beschränkung der Haftung des Auftragnehmers gilt auch für die persönliche Haftung seiner Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter, Auftragnehmer, Helfer und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
4. Die Auftraggeber erkennt an und akzeptiert, dass der Auftragnehmer kein Unternehmen im Sinne von Art. 435 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist und gegenüber dem Auftraggeber nicht verschuldensunabhängig haftet.
5. Der Auftraggeber erklärt und stellt sicher, dass, falls Dritte aufgrund seiner Handlungen oder Unterlassungen Ansprüche gegen den Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erheben, insbesondere wegen gewerblicher Schutzrechte oder unlauterer Wettbewerb, der Auftraggeber den Auftragnehmer von jeglicher Haftung für solche Ansprüche freigestellt wird und dem Auftragnehmer darüber hinaus in vollem Umfang für alle Schäden haftet, die dem Auftragnehmer in dieser Hinsicht entstehen.

§12 Montagebedingungen.

1. Der Vertrag kann vorsehen, dass die Verpflichtung des Auftragnehmers darin besteht, den Vertragsgegenstand zu montieren oder die Montage des Vertragsgegenstands zu überwachen, die durch den Auftraggeber in eigener Regie durchgeführt wird. Wenn der Vertrag solche Leistungen nicht vorsieht, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, sie zu erfüllen.
2. Bei der Montage des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber unter Aufsicht des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet, auf eigene Gefahr und Kosten Mitarbeiter zu stellen, die die Montagearbeiten unter der Aufsicht des Auftragnehmers durchführen werden. Die Mitarbeiter sollen über eine aktuelle Ausbildung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verfügen, insbesondere im Bereich der Arbeiten im Zusammenhang mit der Montage des Vertragsgegenstands, sowie über eine angemessene persönliche Schutzausrüstung verfügen. Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Schaffung angemessener Bedingungen für die Durchführung der beauftragten Montagearbeiten, insbesondere für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit am Montageort, und trägt die alleinige Verantwortung für bei der Montage auftretende Unfälle.
3. Aufgrund der Montage des Vertragsgegenstandes bzw. der Überwachung der Montage des Vertragsgegenstandes in Eigenleistung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jeweils Anspruch auf:
 - a) Erstattung der Fahrkosten zur Montagestelle und des Rückweges Installateur des Vertragsgegenstands oder für jede Person, die die Montage des Vertragsgegenstands beaufsichtigt, in Höhe des Betrags, der sich aus Kilometern, Reiseroute und Tarifen pro Kilometer in der im Vertrag festgelegten Höhe ergibt;
 - b) Erstattung der Übernachtungskosten (Unterkunft wird vom Auftraggeber gestellt) für jeden Monteur von Vertragsgegenstand oder für jede Person, die die Montage des Vertragsgegenstands beaufsichtigt, in der im Vertrag festgelegten Höhe.
4. Aufgrund der Montage des Vertragsgegenstands oder der Überwachung der Montage des Vertragsgegenstands, die in Eigenleistung des Auftraggebers durchgeführt wird, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Kosten für die Arbeit des Monteurs des Vertragsgegenstands oder der Person, die die Montage des Vertragsgegenstands überwacht, für jede Arbeitsstunde in Rechnung, die von jedem Installateur des Vertragsgegenstands oder einer Person, die die Montage des Vertragsgegenstands überwacht, angefangen wurde, in Höhe des Betrags, der sich aus den geleisteten Arbeitsstunden und dem im Vertrag festgelegten Stundensatz ergibt. Für Arbeiten von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Feiertagen im Sinne des Gesetzes vom 18. Januar 1951 über arbeitsfreie Tagen ist der Auftragnehmer berechtigt, den im Vertrag festgelegten Stundensatz zu verdoppeln.
5. Bei Montage durch den Auftragnehmer führt dieser keine Maurer-, Zimmerer-, Elektro-, Dachdecker-, Gerüst- und Aufzugs- oder Kranarbeiten aus. Bei Montagen in Eigenleistung des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer keine Bauaufsicht über Maurer-, Zimmerer-, Elektro-, Dachdecker-, Gerüst- und Aufzugs- oder Kranbetrieb oder andere Arbeiten, für die eine entsprechende Bauqualifikation erforderlich ist
6. Die Haftung des Auftragnehmers für die Montage des Vertragsgegenstandes oder die Überwachung der Montage des Vertragsgegenstandes ist gemäß § 11 beschränkt.
7. Wird im Vertrag vorgesehen, dass der Auftragnehmer die Montage des Vertragsgegenstands beaufsichtigt, die in Eigenleistung des Auftraggebers durchgeführt wird, wird die Aufsicht während der gesamten Montagezeit ausgeübt.
8. Alle Abfälle, die im Zusammenhang mit der Montage des Vertragsgegenstands anfallen, sind Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Abfälle auf eigene Kosten und Gefahr zu entsorgen.

§13 Ersatzteile.

Innerhalb von 10 Jahren ab Vertragsschluss ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber gegen Entgelt Ersatzteile für die vertragsgegenständlichen Elemente zu liefern – jeweils zu den am Tag ihrer Übergabe an den Auftraggeber gültigen Preisen (Tagespreise).

§14 Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erhaltenen Unterlagen und Informationen geheim zu halten und sie nicht weiterzugeben und vor Offenlegung zu schützen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt insbesondere für solche Informationen wie: Rabatte und Skonti des Auftragnehmers, Zustimmung zu Abweichungen von der Geltung der AGB, Höhe des Preises für den Vertragsgegenstand oder sonstige Zahlungen an den Auftragnehmer aus dem Vertrag, Dauer der Erfüllung des Vertragsgegenstands, des Vertragsgegenstands selbst, Art und Weise der Reklamationsabwicklung usw..
2. Der Auftraggeber darf die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erhaltenen Unterlagen und Informationen nur zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages und des Betriebs des Vertragsgegenstandes verwenden.
3. Alle Informationen und Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zur Verfügung stellt, sind nicht von der Geheimhaltungspflicht, dem Geschäftsgeheimnis oder sonstigen Geheimnissen erfasst, es sei denn, der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer ihre Geheimhaltung schriftlich vorbehalten .
4. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für allgemeine Informationen über die Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Ungeachtet des Vorbehalts des Auftraggebers in Ziff. 3 kann der Auftragnehmer auf seiner Website www.netecs.eu Informationen über die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber mitgeteilten Referenzen angeben.

§15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit des Vertrages.

1. Der Erfüllungsort der Verpflichtung aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, mit Ausnahme der Zahlung der vereinbarten Vergütung, die auf das in der Verkaufsrechnung oder in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankkonto des Auftragnehmers zu erfolgen hat.
2. Das anwendbare Recht ist polnisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf und des Übereinkommens vom 14. Juni 1974 über die Beschränkung des internationalen Warenkaufs.
3. Das zuständige Gericht für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das sachlich zuständige ordentliche Gericht in Opole (ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der Republik Polen).
4. Die Unwirksamkeit einer der Bestimmungen des Vertrages oder der AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder der AGB, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Kraft bleiben.

§16 Datenschutz.

1. Der Auftragnehmer wird zum Verantwortlichen personenbezogener Daten (im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des EU-Rates 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 / EG - allgemeine Datenschutzverordnung) des Auftraggebers (oder seiner Vertreter, wenn es sich um eine juristische Person handelt) sowie seiner Arbeitnehmer und Mitarbeiter, sofern ihre Daten an den Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem von den Parteien abgeschlossenen Vertrag und für dessen Durchführung zur Verfügung gestellt werden.
2. Der vollständige Inhalt der Informationsklausel mit detaillierten Informationen über den Datenverantwortlichen, über die Zwecke und Gründe für die Verarbeitung personenbezogener Daten, über die Empfänger personenbezogener Daten sowie über die Rechte von Personen, deren personenbezogene Daten vom Auftragnehmer bereitgestellt werden verarbeitet, stellen eine Anlage zu den AGB dar. Der Auftraggeber erklärt, dass er den Inhalt der Klausel gelesen hat und gegebenenfalls die Informationsklausel Personen vorlegen wird, deren personenbezogene Daten von ihm zur Verfügung gestellt werden.

§17 . Geistiges Eigentum / Dokumentation.

1. Alle Informationen, Entwürfe, technischen Zeichnungen, Bilder, Modelle und andere Studien, die dem Auftraggeber übergeben oder zur Verfügung gestellt wurden, sind Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht kopiert, Dritten vorgelegt, (für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrages und den Betrieb des Vertragsgegenstandes) verwendet, verbreitet oder vervielfältigt werden.
2. Alle Informationen, technischen Zeichnungen, Entwürfe, technischen Zeichnungen, Bilder, Modelle oder sonstigen Unterlagen oder Studien werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ausschließlich zum Zweck und Zweck der Vertragserfüllung und des Betriebs des Vertragsgegenstandes zur Verfügung gestellt . Der Auftraggeber darf sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht für andere Zwecke verwenden, übertragen oder Dritten überlassen.
3. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber keine Eigentumsrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte übertragen oder eine Lizenz erteilen.
4. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer seine geistigen Eigentumsrechte (einschließlich Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte) unentgeltlich nutzen darf, soweit dies für die Erfüllung des geschlossenen Vertrages notwendig und erforderlich ist.
5. Der Auftraggeber trägt die volle und unbeschränkte Verantwortung für die Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Stand der Daten, Unterlagen und Informationen, die dem Auftragnehmer zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in Abs. 6 genannte Dokumentation zu prüfen und auf ihm bekannte Unregelmäßigkeiten hinzuweisen.
6. Die vom Auftragnehmer für die Vertragserfüllung erstellte Dokumentation, insbesondere technische Zeichnungen, haben einen illustrativen Wert und entsprechen möglicherweise nicht den tatsächlichen Parametern. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Änderungen an dieser Dokumentation vorzunehmen.

§18 Auflösung / Aussetzung des Vertrags.

1. Der Auftragnehmer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen und Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen noch immer nicht alle seine Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat (u.a. z.B. nicht alle fälligen Beträge gezahlt hat, mit dem Auftragnehmer nicht mitwirkt, Zahlungen oder Vorauszahlungen gemäß der Aufforderung des Auftragnehmers gemäß § 7 Abs. 4. nicht leistet). Die Rücktrittserklärung kann innerhalb von 90 Tagen nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Beseitigung von Verstößen abgegeben werden.
2. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Rücktritt vom Vertrag durch den Auftragnehmer aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag gemäß Abs. 1 erstatten sich die Parteien gegenseitig Leistungen mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, die Vorauszahlung einzubehalten.
4. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und dem Verlangen des Auftragnehmers, den Vertragsgegenstand zurückzugeben, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf seine Kosten und Gefahr an den Ort zu liefern vom Auftragnehmer angeben.
5. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung des Vertrages und die Erbringung jeglicher Dienstleistungen für den Auftraggeber, ohne dass hieraus Ansprüche des Auftraggebers entstehen, in den folgenden Fällen auszusetzen:
 - a) Der Auftraggeber erfüllt nicht alle seine Verpflichtungen ordnungsgemäß (nicht alle fälligen Beträge gezahlt hat, mit dem Auftragnehmer nicht mitwirkt, Zahlungen oder Vorauszahlungen gemäß der Aufforderung des Auftragnehmers gemäß § 7 Abs. 4. nicht leistet) oder erfüllt sie unsachgemäß;
 - b) Die Vermögenslage des Auftraggeber hat sich derart verschlechtert, dass die Erfüllung des Vertrages gefährdet ist;
 - c) Umstände außerhalb der Kontrolle des Auftraggebers und des Auftragnehmers eingetreten sind, die die Erfüllung des Vertrages verhindern, insbesondere ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Auftraggeber eingeleitet wurde, das die weitere Erfüllung des Vertrages verhindert;
 - d) Der Auftragnehmer hat unbezahlte und fällige Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber, unabhängig davon, ob sie aus dem Vertrag oder einem anderen Rechtstitel resultieren.

§19 Höhere Gewalt.

1. Weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber haften für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags, wenn diese durch Umstände höherer Gewalt verursacht wurde.
2. Wenn der Auftragnehmer oder der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht nachkommen kann, ist der Auftragnehmer oder der Auftraggeber verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Eintritt der höheren Gewalt, mitzuteilen. Die Nichteinhaltung der vorstehenden Anforderung führt zum Verlust des Rechts, sich auf das Vorliegen höherer Gewalt zu berufen.

§20 Schlussbestimmungen.

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer jede Änderung seines Sitzes bzw. Geschäftssitzes und seiner Korrespondenzanschrift (einschließlich E-Mail-Adresse und Faxnummer, sofern vorhanden) unverzüglich mitzuteilen. Sonst werden die Zustellungen an die in der Bestellung angegebenen Adressen als wirksam angesehen.
2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus dem abgeschlossenen Vertrag, insbesondere aus der Garantie, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht abgetreten werden, ansonsten nichtig.
3. Der Auftragnehmer kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit auf einen Dritten übertragen und der Auftraggeber ist damit einverstanden.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen bei Androhung der Nichtigkeit der Schriftform.
5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, irgendwelche Abzüge seiner Forderungen gegenüber Forderungen des Auftragnehmers vorzunehmen, gleichgültig, ob sie aus dem Vertrag oder anderen Rechtsverhältnissen resultieren.

Stare Olesno, 9.02.2021